Seitens der Gemeinsamen Annahmestelle wird gebeten, folgenden Hinweis in den sog. "Waschzettel beA-Bedienung" aufzunehmen:

Hinweis für die zu verwendenden Dateinamen:

Bitte verwenden Sie bei den Dateinamen sämtlicher von Ihnen in einer beA-Nachricht versandter Dokumente eine "vorangestellte Nummerierung" (vgl. BR-Drs. 645/17, S. 13).

Dies kann z.B. in folgender Weise geschehen:

00_Klagschrift

01_Anlage1

02_Anlagenkonvolut2

03_Anlage3

. . .

Hintergrund ist, dass die im beA zur Verfügung gestellte Sortierfunktion gegenwärtig nicht an die Gerichte übertragen wird. Vielmehr führt bei den Gerichten nur die vorangestellte Nummerierung der Dateinamen zur Anzeige der Dokumente in der gewünschten Reihenfolge (hierzu: Der BRAK-Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 27/2019 v. 08.08.2019). Ohne die Verwendung dieser vorangestellten Nummerierung werden die Dokumente bei den Gerichten in alphabetischer Reihenfolge angezeigt und ausgedruckt (Anlage vor Klagschrift etc.). Die vorangestellte "0" ist wichtig, da sich andernfalls bei beispielweise zehn Dokumenten folgende Reihenfolge ergeben würde: 1, 10, 2, 3 usw.